

ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ der Reederei Otto Wulf GmbH & Co. KG, Cuxhaven (im nachfolgenden als Reeder bezeichnet), gelten für die Beförderung und den Transport von Personen, Gepäck und Frachtstücken jeder Art auf Fahrzeugen, die dem Reeder verbindlich gehören.

Mit Vertragsunterzeichnung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung des Reeders erkennt der oder die Benutzer diese Beförderungsbedingungen, die Bestandteil des Beförderungsvertrages sind, ausdrücklich als verbindlich an.

§ 1

Ein Anspruch auf Beförderung von Passagieren nebst Gepäck und/oder Frachtstücken besteht nicht, wenn im freien Ermessen der Schiffsführung die Reise wegen ungünstiger Wetterverhältnisse, technischer Ursachen oder aus anderen Gründen, die nicht im Einflussbereich des Reeders liegen, ab- oder unterbrochen wird, bzw. nicht angetreten wird. Wird trotz Bedenken der Schiffsführung, aber auf Verlangen des Benutzers, die Reise angetreten und später abgebrochen, so ist der volle Fahrpreis zu entrichten.

§ 2

1. Handgepäck des Passagiers wird frei befördert, soweit der dieses selbstständig handhaben kann.
2. Gepäck- und Frachtstücke, die nicht der freien Beförderung unterliegen, werden gegen Zahlung des entsprechenden tariflichen Entgelts befördert.

§ 3

Der Fahrgast oder Ladungsinteressent hat sich auf Anforderung des Schiffsführers oder einer sonstigen Aufsichtsperson des Reeders auszuweisen.

§ 4

1. Den Anweisungen der Schiffsführung und aller sonstigen von dem Reeder eingesetzten Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Das Öffnen der Schiffsaußentüren und Fenster ist nur den Schiffsmannschaften gestattet.
3. Vorzeitiges Auf- oder Abspringen oder Nachspringen, Übersteigen über die Reling des Schiffes usw. ist verboten.
4. Den Fahrgästen werden keine Plätze auf den Schiffen angewiesen. Es besteht kein Anspruch auf eine Sitzgelegenheit.
5. Die an Bord gefundenen Gegenstände sind nach § 978 BGB unverzüglich an den Schiffsführer oder bei der Reederei abzugeben. Die Fundsachen werden dem sich ausweisenden Empfangsberechtigten werktäglich innerhalb der Dienststunden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht ausgehändigt.

6. Jeder Fahrgast hat für durch ihn verursachte Verunreinigungen und Schäden aufzukommen. Der Reeder kann sofortige Zahlung oder Sicherstellung verlangen, auch wenn dritte Personen verletzt oder geschädigt sind.

§ 5

1. Von der Beförderung ausgeschlossen sind Personen, die nach dem Urteil der Schiffsleitung oder eines Beauftragten des Reeders:
 - a) wegen Krankheit, Gebrechen, Trunkenheit oder aus einem anderen Grunde reiseunfähig sind,
 - b) aufgrund ihres Alters oder eines Gebrechens auf Begleitung angewiesen sind, jedoch ohne Begleitung reisen,
 - c) den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, diesen Beförderungsbedingungen, der Schiffsordnung oder den Anordnungen der Schiffsführung bzw. den Anweisungen der Beauftragten des Reeders zuwider handeln oder sich sonst wie ungebührlich benehmen.
2. Nur mit besonderer Genehmigung des Reeders dürfen Waffen und andere gefährliche Gegenstände, feuergefährliche, ätzende oder sonstigen zur Beförderung nicht geeignete, sowie alle nach der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter als gefährlich eingestuftes Güter, transportiert werden. Dieses gilt auch, wenn sie als Handgepäck mitgeführt werden.

§ 6

Für die Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Auslandsfahrten, insbesondere der Zoll-, Pass- und Steuerbestimmungen bezüglich seiner Person, seines Reisegepäcks, etwa mitgeführter Tiere oder aufgegebenen Fracht hat der Benutzer selber Sorge zu tragen.

§ 7

1. Auskünfte, die von der Schiffsführung oder sonstigen Personen des Reeders telefonisch oder mündlich erteilt werden, erfolgen ohne Gewähr für die Richtigkeit, sofern sie nicht schriftlich bestätigt werden.
2. Beschwerden sind an die Schiffsführung oder schriftlich an die Geschäftsführung des Reeders zu richten.

§ 8

1. Mitgeführtes Reisegepäck, soweit es nicht ausdrücklich der Schiffsführung zur Beförderung übergeben wird, ist vom Passagier an Bord selbst zu verstauen und zu verwahren. Der Reeder übernimmt hierfür keine Obhutspflichten.
2. Sofern Reisegepäck oder Fracht zur besonderen Beförderung übergeben wird, muss der Benutzer dafür Sorge tragen, dass die Gegenstände wetterfest und seewasserbeständig verpackt sind, um sie auf dem Freideck transportieren zu können.
3. Der Reeder übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Dokumenten, Wertgegenständen und Geld, die im Gepäck enthalten sind oder die der Passagier bei sich trägt. Der Passagier hat jedoch die Möglichkeit, solche Wertsachen bei der Schiffsleitung oder einem Beauftragten des Reeders aufgrund eines besonderen Vertrages und zu den darin enthaltenden Bedingungen zur Verwahrung zu hinterlegen.

§ 9

1. Für den Verkehr mit Privatpersonen haftet der Reeder nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen:

a) Gerät der Reeder mit der Beförderungsleistung in Verzug oder kann er dies aufgrund von ihm zu vertretende Unmöglichkeit nicht erbringen, so ist seine Haftung der Höhe nach auf den Reisepreis beschränkt, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Reeders oder seiner Erfüllungsgehilfen.

b) Jede sonstige Haftung, einerlei aus Vertrag oder Gesetz, für Schäden und Kosten ist ausgeschlossen, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Reeders oder seiner Erfüllungsgehilfen.

2. Für den Verkehr mit Kaufleuten haftet der Reeder nur in Höhe des Beförderungstarifes. Für Folgeschäden aus Nichterfüllung wird vom Reeder keine Haftung übernommen.

§ 10

1. In etwaigen Haftungsfällen beschränkt sich die Haftung des Reeders

a) auf € 50.000,00 bei Tod oder Verletzung einer Person; falls bei einem Schadensereignis mehrere Personen getötet oder verletzt werden für sämtliche Personenschäden auf höchstens € 1.000.000,00 oder, falls der Wert des Schiffes niedriger ist, höchstens auf diesen; die Haftungshöchstsumme wird gegebenenfalls nach dem Verhältnis der Höhe der Ansprüche der geschädigten Personen verteilt;

b) auf € 3.000,00 bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck oder Vermögensschäden einer Person;

c) Sachschäden bis zu einer Deckungssumme von € 25.000,00 pro Schadensereignis.

2. Unabhängig von diesen Bestimmungen ist der Reeder berechtigt, die summenmäßigen Haftungsbeschränkungen des Reeders in Anspruch zu nehmen.

§ 11

1. Schadensersatzansprüche wegen Körperverletzung oder Tod des Passagiers sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt:

a) bei Körperverletzung mit dem Tage der Ausschiffung des Passagiers;

b) bei Körperverletzung während der Reise mit Todesfolge nach Ausschiffung mit dem Tage des Todes. In diesem Fall läuft die Frist spätestens drei Jahre nach Ausschiffung ab.

2. In allen anderen als in Absatz 1) genannten Fällen sind Ansprüche ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ausschiffung gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 12

Der Passagier ist mit seinem Reisegepäck und seinen sonstigen an Bord gebrachten Sachen nicht beitragspflichtig zur Havarie Grosse. Er hat kein Recht auf Vergütung im Havarie Grosse-Verfahren.

§ 13

Ungeachtet der Regelungen in diesen Bedingungen ist der Reeder berechtigt, alle Befreiungen und Begrenzungen ihrer Haftpflicht, die durch Gesetz oder Rechtsvorschriften festgelegt werden, in Anspruch zu nehmen. Keine dieser vertraglichen Bedingungen soll dazu führen, den Reeder zu hindern, sich auf irgendwelche gesetzlichen Schutzvorschriften oder gesetzlichen Begrenzungen ihrer Haftpflicht zu berufen,

die anwendbar sein würden, wenn die vorstehend ausgeführten Bestimmungen nicht vereinbart worden wären.

§ 14

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt das vereinbart, was dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich Zulässigen so nahe wie möglich kommt.

2. Gerichtsstand für alle Ansprüche, die mit der Beförderung und dem Beförderungsvertrag zusammenhängen, einschließlich der Ansprüche aus Delikt, gleichgültig ob sie sich gegen den Beförderer oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen richten, ist Cuxhaven.

3. Für alle Rechte aus diesem Vertrag und im Zusammenhang damit – auch für gesetzliche Ansprüche – gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Cuxhaven, den 01.01.2002

Otto Wulf GmbH & Co. KG

